



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR DIE ZENTRALE PRÜFUNG ZUM
NATIONALEN MATERIALRICHTER FÜR
FOHLEN-, BASIS- UND JUNGPFERDEPRÜFUNGEN

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 16. Januar 2021



Für alle in diesen Bestimmungen in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

- Die Zulassungsvoraussetzungen, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der IPO. Außerdem sind die Allg. Bestimmungen API zu beachten. Näheres regeln diese Durchführungsbestimmungen.
- Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei IPZV-Ausbilder mit gültiger nationaler Materialrichterlizenz, möglich sind auch vier Ausbilder (in beiden Fällen muss ein Mitglied der Prüfungskommission über die internationale Materialrichterlizenz verfügen).
- Im praktischen Prüfungsteil (Fohlenbeurteilung und Jungpferdebeurteilung) richten die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam.
- Die Prüfergruppe vergibt Noten, füllt den linearen Bogen komplett aus und verfasst Richtersprüche.
- Mit ihren Noten und den Kreuzen im linearen Bewertungsbogen geben die Prüfer immer einen Bewertungsspielraum vor.
- Die Prüfungskommission bespricht und vergleicht ihre Noten. Will die Prüfungskommission den Antwortspielraum der Prüflinge erweitern, so ist ihr dies erlaubt, indem sie den durch die eigenen Noten vorgegebenen Notenbereich vergrößert. Sie darf aber ihre Noten nicht nachträglich so ändern, dass ihr Notenspektrum kleiner wird. Sind alle Prüfernoten identisch, legt die Prüfungskommission einen Notenbereich fest, innerhalb dessen sich die Noten der Richteranwärter bewegen sollten, so dass den Prüflingen in jedem Fall ein Antwortspielraum eingeräumt wird.
- Aus Gründen der Eindeutigkeit dürfen von den Richteranwärter weder Zwischennoten noch Notenspielräume gegeben werden.
- Alle drei „Bewertungsbausteine“ (Noten, lineare Bewertungsbögen und Richtersprüche) werden in die Beurteilung der Prüfungsleistungen einbezogen.
- Bei der Bewertung der Noten werden Fehlerpunkte (FP) vergeben, wenn der Prüfling mit seiner Note außerhalb des von den Prüfern vorgegebenen Bewertungsspielraumes liegt. Es werden bei einer Abweichung von 0,1 Punkten vom Bewertungsspielraum der Prüfer ein FP, bei 0,2 Punkten Abweichung drei FP, bei einer Abweichung von 0,3 Punkten sechs FP vergeben. Bei besonders gravierenden Abweichungen können 9 FP vergeben werden.
- Beim linearen Bewertungsbogen legen die Prüfer einen Bewertungsspielraum fest, indem sie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. Es wird jeweils ein FP vergeben, wenn die Bewertung des Prüflings ein Kästchen von dem Bewertungsspielraum der Prüfer abweicht. Für jedes weitere Kästchen wird analog ein weiterer FP vergeben.

- Aus Gründen der Eindeutigkeit darf von den Richteranwärtern nur ein Kästchen im linearen Bogen angekreuzt werden. Kreuzt ein Prüfling mehr als ein Kästchen an, so wird dies mit drei FP bewertet, und zwar unabhängig davon, wie weit die angekreuzten Felder von den Vorgaben der Prüfer entfernt sind.
- Fehlt das Kreuz eines Prüflings, wird dies mit drei FP bewertet.
- Bei den Richtersprüchen werden nach Ermessen des Prüfungsausschusses je nach Schwere der Fehler 3, 6 oder 9 FP vergeben. Hierüber befindet der komplette Prüfungsausschuss mit Mehrheit. Kommt diese nicht zustande, entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Rahmen des Spektrums der vorgeschlagenen Fehlerpunkte.
- Jedes Pferd (Fohlen und Jungpferd) wird einzeln bewertet, indem die FP der Noten mit dem Faktor 0,45, die Fehler des linearen Bogens mit 0,45 und die FP der Richtersprüche mit dem Faktor 0,1 multipliziert werden.
Anschließend werden diese Werte für jedes Pferd addiert, durch drei geteilt und so das Endergebnis errechnet.
- Als nicht korrekt bewertet gelten Fohlen, die im Endergebnis als errechneten Wert mehr als 3,5 aufweisen.
Als nicht korrekt bewertet gelten Jungpferde, die im Endergebnis als errechneten Wert mehr als 3,0 aufweisen.
- Um die Prüfungsfächer Fohlen- bzw. Jungpferdebeurteilung zu bestehen, müssen jeweils acht der zwölf Pferde korrekt bewertet worden sein. Noten werden in beiden praktischen Prüfungsfächern nicht vergeben.
- Der theoretische Prüfungsteil ist zweigeteilt und besteht aus der Theorieprüfung und der Beurteilung und Kommentierung von Fohlen/Jungpferden anhand von Videoaufnahmen.
- In der mündlichen Theorie-Einzelprüfung werden ohne vorherige Vorbereitungszeit Gebiete des Bereiches Zucht und Materialbeurteilung geprüft. Es wird ein umfangreiches, in die Tiefe gehendes Fachwissen erwartet. Nur knappe Antworten entsprechen nicht den Erwartungen.

- Außerdem bestehen folgende Erwartungen an das Prüfungsgespräch:
Der Prüfling...
 - ...trägt klar und strukturiert vor
 - ...benutzt eine korrekte Fachsprache
 - ...bietet fachlich abgesichertes Wissen, welches detailliert und vollständig präsentiert wird
 - ...zeigt ein klares Verständnis von fachlichen Zusammenhängen und **bringt dieses in das Gespräch ein**
 - ...trägt motiviert und engagiert vor, tritt sicher auf und sucht den Kontakt zu den Prüferinnen und Prüfern als seinen Gesprächspartner
 - ...zeigt sich im Gespräch flexibel
 - ...lässt die Bereitschaft / Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion erkennen und nimmt begründet Stellung.

- Das Prüfungsgespräch soll mindestens **15 Minuten**, in der Regel aber nicht länger als 20 Minuten dauern.

- Der Prüfungsausschuss vergibt für die mündliche Theorieprüfung per Mehrheitsentscheid eine Note nach § 10 Allg. Bestimmungen API. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende im Rahmen des vorgegebenen Notenspektrums.

- Im Prüfungsfach Videokomentierung sind in der Regel zwei (ggf. auch 3) Fohlen oder Jungpferde zu kommentieren (entsprechend einer öffentlichen Kommentierung in einer Fohlen- oder Jungpferdeprüfung).

- Hierzu werden Videos von realen Fohlen- oder Jungpferdeprüfungen gezeigt, und zwar ohne Informationen zu den Namen oder zur Abstammung der Pferde.

- Die Prüflinge konzentrieren sich auf den Kommentar, es wird von ihnen in diesem Prüfungsfach nicht verlangt, gleichzeitig Noten zu vergeben, noch sollen sie den linearen Richtbogen ausfüllen oder Richtersprüche verfassen.

- Es bestehen folgende Erwartungen an die Kommentierung:
Der Prüfling...
 - ...artikuliert sich deutlich verständlich, spricht klar und strukturiert
 - ...benutzt eine korrekte Fachsprache
 - ...kommentiert ohne fachliche Fehleinschätzungen
 - ...bietet ein fachlich abgesichertes Wissen (auch über das Gesehene hinaus) und bietet so ein klares Verständnis von größeren fachlichen Zusammenhängen, in die er die Zuhörer (zumindest ansatzweise) versucht einzuführen
 - ...trägt motiviert und engagiert vor, tritt sicher auf und sucht den Kontakt zu den Prüfern als den fiktiven Zuschauern der Materialprüfung.

- Im Anschluss an die Kommentierung durch den Prüfling, die von den Prüfern nicht unterbrochen werden soll, ist der Prüfungsausschuss berechtigt nachzufragen oder er kann den Prüfling dazu auffordern, sich einzelne Filmsequenzen noch einmal genauer anzuschauen und seine Kommentierung zu reflektieren.

- Die Videokomentierungen und das sich ggf. jeweils anschließende Prüfungsgespräch sollen in der Regel nicht länger als **25 Minuten** dauern.
- Der Prüfungsausschuss vergibt für das Prüfungsfach Videokomentierung per Mehrheitsentscheid eine Note nach § 10 Allg. Bestimmungen API. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Rahmen des vorgegebenen Notenspektrums.

- Die gesamte Prüfung ist erst dann bestanden, wenn alle Prüfungsfächer bestanden wurden. Das Ergebnis aller einzelnen Prüfungsfächer lautet **„bestanden“ oder „nicht bestanden“**.
- Das Ergebnis der gesamten Materialrichterprüfung lautet „bestanden“ oder **„nicht bestanden“**. **Noten werden als Gesamtergebnis nicht vergeben.**
- Das Ergebnis aller einzelnen Prüfungsfächer wird den Prüflingen im Anschluss an die Gesamtprüfung mitgeteilt.
- Nicht bestandene Prüfungsfächer können gemäß §11 Allg. Bestimmungen API separat wiederholt werden. Auf §11.2.1 wird besonders hingewiesen.